

B Planungsrechtliche Festsetzungen

- I Festsetzungen für den gesamten Geltungsbereich**
- 1 Maß der baulichen Nutzung**
- Die im Bebauungsplan eingetragenen Gebäudehöhen (GH) sind als Maximalwerte in Metern über Normal Höhe Null (NHN) festgesetzt. Die festgesetzten Höhen gelten nicht für untergeordnete technische Aufbauten, wie Schornsteine und Lüftungsröhre (§ 8 BauNVO). Die vorhandenen Geländehöhen sind im Bebauungsplan hinweislich vermerkt.
- 2 Bauweise**
- 2.1 Innerhalb der abweichenden Bauweise (Planeintrag a) ist eine offene Bauweise mit seitlichem Grenzabstand über Längenbeschränkung der Gebäude festgesetzt (§ 22 Abs. 4 BauNVO).
- 3 Natur und Landschaft**
- 3.1 Innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung (A) sind die Maßnahmen des „Artenhilfsprogrammes Zauendeiche im Bereich Wuppertal - Vohwinkel“ umzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
Hinweis: Das „Artenhilfsprogramm Zauendeiche im Bereich Wuppertal - Vohwinkel“ ist der Begründung zum Bebauungsplan hinweislich beigefügt.
- 3.2 Innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung (B) sind die Gewässer offen zu legen und naturnah auszubauen (Orientierungsbreite 15 m) und die Maßnahmen entsprechend des „Artenhilfsprogrammes Zauendeiche im Bereich Wuppertal - Vohwinkel“ umzusetzen (Orientierungsbreite 8 m) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
Hinweis: Für den naturnahen Ausbau des Kutscheider Baches und seiner Nebengewässer ist ein gesondertes Planfeststellungsverfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz durchgeführt worden.
- 3.3 Innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung (C) sind die Gewässer offen zu legen und naturnah auszubauen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
Hinweis: Für die Offenlegung der Gewässer ist ein gesondertes Planfeststellungsverfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz durchgeführt worden.
- 3.4 Innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung (D) sind die Maßnahmen entsprechend des „Artenhilfsprogrammes Zauendeiche im Bereich Wuppertal - Vohwinkel“ umzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- 3.5 Entlang der neuen Erschließungsstraßen sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche je 30 m Straßenlänge in Abhängigkeit der Grundstücksauflagen auf beiden Straßenseiten jeweils ein Baum mit einem Stammumfang von min. 16-18 cm zu pflanzen. Die Lage der Bäume ist nicht festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

4 Immissionsschutz

- 4.1 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Lärmpegelbereiche (LPB, s. Nebenzeichnung Planteil 5) sind Außenbauteile (Wand, Dach, Fenster, Tür) bei Neubauten, wesentlichen baulichen Änderungen und Umbauten, die einem Neubau gleichkommen, zum Schutz der Innerräume so auszuführen, dass die resultierenden Schalldämmmaße gem. den Spalten 3 bis 5 (Raumarten) in Tabelle 8 zur DIN 4109, unter Beachtung des für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erforderlichen Luftwechsels, eingehalten werden. Im Einzelfall sind Ausnahmen von den zu treffenden Maßnahmen zur Sicherstellung des Innenpegels zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die Innenpegel aufgrund der Lage der Bebauung im Schallschatten benachbarter Bebauung eingehalten werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB und § 31 Abs. 1 BauGB).

Tabelle 8 Auszug aus der DIN 4109 Schallschutz im Hochbau

Spalte	1	2	3	4	5
Zelle	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsstätten in Beherbergungsstätten, Unterrichts- räume und Ähnliches	Büroräume und Ähnliches
	bis 55	35	30	-	-
1	I	56 bis 60	35	30	30
2	II	61 bis 65	40	35	30
3	III	66 bis 70	45	40	35
4	IV	71 bis 75	50	45	40
5	V	76 bis 80	55	50	45
6	VI	> 80	-	50	-
7	VII	> 80	-	50	-

erforderliches Schalldämmmaß R_w, res für Außenbauteile in dB

An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
^{a)} die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

II Festsetzungen für alle Gewerbegebiete (GE)

- 1 Art der baulichen Nutzung und sonstige nutzungsbezogene Vorschriften**
- 1.1 Die in den Gewerbegebieten gem. § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
- 1.2 Die in den Gewerbegebieten gem. § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungstätten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
- 1.3 Einzelhandelsbetriebe sind in den Gewerbegebieten nicht zulässig. Ausnahmsweise können solche Einzelhandelsnutzungen zugelassen werden, die in einem unmittelbaren räumlichen, wirtschaftlichen und betriebsstrukturellen Zusammenhang mit einem vorhandenen Gewerbebetrieb oder Handwerksbetrieb stehen und bei denen die Einzelhandelsbetriebe nur untergeordnete Bedeutung hat sowie Länder, die der Deckung der täglichen Grundversorgung des Gebietes dienen (§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 9 BauNVO).

2 Immissionsschutz

- 2.1 Zur Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des Plangebietes werden für die Baugebiete GE 1 bis GE 7 Emissionskontingente L_{eq}, gem. DIN 45691, Ausgabe Dezember 2006, festgesetzt. Zulässig sind danach Betriebe und Anlagen, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{eq}, nach DIN 45691 tags (06.00 – 22.00 Uhr) und nachts (22.00 – 06.00 Uhr) nicht überschreiten (§ 1 Abs. 4 BauNVO):

	Emissionskontingent L _{eq} , [dB(A)]m ²	tags (6.00 – 22.00 Uhr)	nachts (22.00 – 6.00 Uhr)
GE1	61	35	30
GE2	60	40	35
GE3	57	43	40
GE4	57	43	40
GE5	57	41	40
GE6	57	43	40
GE7	58	43	40

Hinweis: Bei Einhaltung der Emissionskontingente werden die Richtwerte an der südöstlich gelegenen Nachbarbebauung (entlang der Grüntener Straße) eingehalten und an der nordwestlich gelegenen Bebauung (entlang der Grüntener Straße) z.T. deutlich unterschritten. Für die Baugenehmigung ist ein Nachweis der Einhaltung der Emissionskontingente nach den Regeln der DIN45691, Ausgabe Dezember 2006, zu führen.

Im Rahmen der konkreten Nachweise im Baugenehmigungsverfahren sind Überschreitungen der festgesetzten Immissionskontingente durch richtungsabhängige Zusatzkontingente ausnahmsweise zulässig, soweit die Richtwerte an allen Immissionspunkten eingehalten werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO, § 31 Abs. 1 BauGB).

- 2.2 Anlagen und Betriebe oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe des Anhangs 1 der Störfall-Verordnung (12. BinSchV) be- oder verarbeitet oder gelagert werden sollen, welche die Mengenschwelle in Spalte 4 der Stoffliste des Anhangs 1 der Störfall-Verordnung überschreiten, sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können diese Betriebe zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Gefahren im Sinne des § 12. BinSchV so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Gefährdungen nicht überschreiten (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

3 Natur und Landschaft

- 3.1 Je 8 ebenerdige Stollplätze ist ein großkroniger, und standortgerechter Laubbbaum mit einem Stammumfang von mind. 16 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden – fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Baumschneide müssen eine Mindestgröße von 6 m² aufweisen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Vorschlags-Alternativen siehe Hinweis E 1.
- 3.2 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf den Baugrundstücken entlang des im nordwestlichen Planbereich verlaufenden Raalweges entlang der Bahntrasse sind mit einer Hecke aus Laubgehäusen zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

III Festsetzungen für die GE1 bis GE 3

- 1 Immissionsschutz**
- 1.1 Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse I bis V des Anhang 1 des Abstandserrlasses (RdEr, d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 vom 06.06.2007) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 4 BauNVO).
- 1.2 Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse V, die in Anhang 1 des Abstandserrlasses mit einem (*) gekennzeichnet sind, sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen auf die schutzbedürftige Bebauung ausgehen (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

IV Festsetzungen für die GE 4 bis GE 7

- 1 Immissionsschutz**
- 1.1 Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse I bis VI des Anhang 1 des Abstandserrlass (RdEr, d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 vom 06.06.2007) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 4 BauNVO).
- 1.2 Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse VI, die in Anhang 1 des Abstandserrlasses mit einem (*) gekennzeichnet sind, sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen auf die schutzbedürftige Bebauung ausgehen (§ 1 Abs. 4 BauNVO).
- 1.3 Folgende geruchsintensive Betriebe der Abstandsklasse VII und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen auf die schutzbedürftige Bebauung ausgehen (§ 1 Abs. 4 BauNVO):

Lfd. Nr.	Anlagen- / Betriebsart
204	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
207	Autokleberereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
211	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
216	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen sowie weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

- 2 Die Erweiterung, Änderung und Erneuerung des bestehenden Autohauses (mit Verkaufs- und Werkstattbereich, Büro- und Sozialräume) innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes GE 5 auf dem Baugrundstück Vohwinkelstraße 158 ist abweichend von der Festsetzung in L 13 allgemein zulässig (§ 9 Abs. 10 BauNVO).

C Örtliche Bauvorschriften

Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe und Höhenlage vornehmlich auf die Bahnlinie einwirken (Femwinklung), dürfen 30 % der Fassadenfläche, an der sie angebracht sind nicht überschreiten. Maßgeblich sind dabei die Außenabmessungen der gesamten Werbeanlage. Dabei sind Werbeanlagen oberhalb des oberen Wandabschlusses einer Gebäudes sowie Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, wie Leuchtschrift, Leuchtkörper, die in kurzen Abständen ein- bzw. ausgeschaltet werden oder ihre Farbe wechseln, nicht zulässig. In den Gewerbegebieten sind freistehende Werbeanlagen nur bis zur festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhe des jeweiligen Baubetriebes (s. textliche Festsetzung B 1.1.) zulässig (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB).

D Kennzeichnungen

Alltassen
In den nach §9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichneten Bereichen ist nach den vorliegenden Erkenntnissen der Stadt Wuppertal mit Bodenbelastungen zu rechnen. Aufgrund der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind im Einzelfall in Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Stadt Wuppertal, Ressort 106.23) Maßnahmen zur Sanierung oder Nutzungsbeschränkungen erforderlich.

- K1:** Im Bereich der Wohnsiedlung an der Vohwinkelstraße sind die Anhaltspunkte auf schädliche Bodenveränderungen auf die ehemalige Ziegelei und deren Verfüllung zurückzuführen. In dem Wohngebiet und den privaten Gärten ist der Nutzfuttlanzanbau nur eingeschränkt möglich. Maßnahmen oder Handlungsempfehlungen werden mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt und festgelegt. Für die Flächen Vohwinkelstr. 184 und 186 soll der Boden ausgetauscht oder abgedeckt werden, soweit kinderspezifischen eingerichtet werden.
- K2:** Bei der im Bebauungsplan gekennzeichneten Fläche handelt es sich um das aufgelieferte ehem. Betriebsgelände der Firma Blummarkt, die an diesem Standort Anhäuser hergestellt hat. Inzwischen sind die Betriebsgebäude rückgebaut und belastete Teillichen belastet worden. Bei dem jetzigen Zustand der gewerblichen Nachfolgenutzung geht von den Bodenbelastungen keine Gefährdung aus.
- K3:** Für den gekennzeichneten Bereich zwischen neuem Gewerbegebiet und Mischgebiet besteht aufgrund hoher Schadstoffbelastung ein Handlungsbedarf (z.B. oberflächennaher Bodenaustausch und / oder Versiegelung). Dieser kann in der Bauphase bzw. während der Erschließungsmaßnahmen umgesetzt werden. Im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Wuppertal wird diese Fläche bis zur Umsetzung der Maßnahmen als Altlast geführt.
- K4:** Das Grundstück Vohwinkelstr. 102 wird im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten mit dem Status geführt, dass bei derzeitiger und planungsrechtlich zulässiger Nutzung keine Gefahr besteht.

E Hinweise

1 Bergbau
Das Plangebiet befindet sich über dem auf Braun-, Ton- und Rotsteinesteindistrikte verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld "Vereinigung" sowie über dem auf Braunkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld "Sonnigskind". Nach den bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW vorliegenden Unterlagen sind im gesamten Planbereich kleinere Abbaubereiche mittels Refenschichten bis max. 60m Tiefe verzeichnet. Über den Umfang der Gewinnung, sowie die genaue Lage der vermuteten Abbaubereiche liegen keine weiteren Unterlagen vor. Werden bei Beginn der Bauarbeiten Veränderungen im Erdreich festgestellt, sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW, Goedenstr. 25, 44135 Dortmund, Baugrunduntersuchungen zu veranlassen.

Im vorliegenden Bebauungsplan wird, da nahezu der gesamte Planbereich betroffen ist, aus Lesbarkeitgründen auf eine zusätzliche Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB, die parallel zur Planbereichsgrenze verläuft, verzichtet.

- 2 Gewässer**
Die ehemals im Plangebiet verortet geführten Gewässer Kruttscheider Bach und Neulandgraben sind inzwischen an anderer Stelle offen gelegt worden. Der ursprüngliche Verlauf der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen Gewässer inkl. eines jeweils 3 m breiten Schutzstreifens links und rechts der Gewässerverortung wird hinweislich übernommen (Planzeichen 4.04). Sofern eine Stilllegung verorteter Gewässerabschnitte nicht erfolgt ist, ist für deren Überbauung ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 99 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) erforderlich. Dieses hat vor Erteilung der Baugenehmigung vorzulegen. Der Planeintrag wird gegenstandslos, sobald das jeweilige Gewässer verlegt worden ist und die Untere Wasserbehörde die Stilllegung festgestellt hat. In dem Gewerbegebiet GE4 befindet sich eine nicht verdommte Gewässerverortung.

3 Überschwermetalle
Das natürliche Überschwermetallegebiet des Wibeltrather Baches im südwestlichen Planbereich (Blatt 1) wird gem. § 9 Abs. 6a BauGB vermerkt.

4 Höhe baulicher Anlagen
Sollten Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen oder Aufbauten wie z.B. Antennenanlagen eine Höhe von 20 Meter über Geländeoberfläche überschreiten, so ist dieses mit der Verkehrsverwaltung West, Postfach 301054 in 40410 Düsseldorf als zuständige militärische Luftfahrtbehörde abzustimmen.

5 Landschaftsplan
Die Flächen südwestlich der Straße Zur Linden werden im Rahmen des 1. Änderungsverfahrens zusätzlich in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes-West der Stadt Wuppertal aufgenommen. Aufstellungsbeschluss vom 27.06.2005 (Stand März 2009).

6. Lichtmissionen

Im Plangebiet kommen streng geschützte Tierarten gemäß Bundesnaturschutzgesetz vor, die durch Lichtmissionen beeinträchtigt werden könnten. Zum Schutz von Menschen und Tieren vor schädlichen Umwelteinwirkungen können gem. §§1, 5 und 22 BinSchG sowie § 42 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BnSchG) im Anlagen – bzw. Baugenehmigungsverfahren Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Lichtmissionen erforderlich werden (z.B. Lichtlenkung, Spektrum der Leuchtmittel, Beleuchtungsdauer, Leuchthöhe). Diese Maßnahmen sind mit der Unteren Landschafts- sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde (Stadt Wuppertal, Ressort 106.1 und 106.2b) abzustimmen.

7. Artenschutz von Zauendeichen

Aufgrund des Vorkommens der gemäß Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Art Zauendeiche ist aufgrund § 42 Abs. 1 Nr. 2 BnSchG durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Tiere vor Baumaßnahmen durch Fachleute umgesetzt werden. Diese Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde (Stadt Wuppertal, Ressort 106.1) abzustimmen.

8. _____

9. Vorschlags- Alternativen

- Acer campestre 'Erikx' (Feldahorn – Sorte)
- Acer platanoides 'Columnare' (Säulenformiger Spitzahorn)
- Acer platanoides 'Olmstedt' (Säulenspitzenahorn)
- Gleditsia triacanthos 'Shademaster' (Gleditzie)
- Gleditsia triacanthos 'Skyline' (Gleditzie)
- Quercus palustris (Stumpfhecke)
- Sophora japonica 'Regent' (Schmuckbaum)
- Sorbus intermedia 'Brouwers' (Schmalokrige Mehlebeere)

10. Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen auf der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche der ehemaligen Gärtnerei auf dem Grundstück Vohwinkelstr. 282 (Gemarkung Vohwinkel, Flur 29, Flurstück 47) können als Ausgleich für Eingriffe in anderen Verfahren angeordnet werden.

11. Artenschutz von Kreuzkröten

Im Plangebiet kommt die gemäß Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Tierart Kreuzkröte vor, die temporär zur Fortpflanzung kleine Gewässer nutzt. Zum Schutz dieser planungsrelevanten Art können während der Bauphase Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erforderlich werden. Diese Maßnahmen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal abzustimmen.

12. Erschließung des Gewerbegebietes GE7

Die nordöstlichen Bereiche des Gewerbegebietes GE7 werden von einer Privatstraße erschlossen (Festsetzung als Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte). Aus Gründen der Flexibilität wird darauf verzichtet, im Bebauungsplan eine Wendefläche zeichnerisch festzusetzen. Die öffentlich-rechtlichen Anforderungen an die Erschließung von Grundstücken – einschließlich der Belange der Feuerwehr – sind jedoch zwingend einzuhalten (s. insbesondere §§ 4 und 5 BauO NRW).

13. Technische Regelwerke

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird –DIN-Normen, Gutachten, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien aller Art– können diese im Geodatenzentrum der Stadt Wuppertal, Rathaus Neubau, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Zimmer 078, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Koordinaten (ETRS 89)

PKt.Nr.	Rechtswert	Hochwert
1	32364853.26	5677161.19
2	32364834.41	5677157.93
3	32364890.27	5677165.62
4	32364783.88	5677163.20
5	32364764.86	5677152.42
6	32364709.92	5677123.13
7	32364684.19	5677108.04
8	32364660.99	5677095.04
9	32364495.32	5677003.32
10	32364437.84	5676951.63
11	32364406.58	5676953.70
12	32364390.23	5676944.45
13	32364385.80	5676935.05
14	32364382.48	5676926.79
15	32364212.58	5676474.38
16	32364201.55	5676462.19
17	32364196.64	5676456.02
18	32364192.66	5676437.10
19	32364242.39	5676429.72
20	32364240.36	5676407.49
21	32364230.90	5676415.23
22	32364212.68	5676420.69
23	32364242.39	5676429.72
24	32364240.36	5676407.49
25	32364230.90	5676415.23
26	32364200.92	5676412.10
27	32364189.64	5676433.66
28	32364181.46	5676434.44
29	32364178.85	5676451.63
30	32364167.10	5676442.69
31	32363638.34	5676120.83
32	32363586.66	5676186.82
33	32363564.88	5676216.01
34	32363557.57	5676205.54
35	32363625.78	5676115.42
36	32362821.08	5675627.58
37	32362789.85	5675683.42
38	32364391.70	5676933.26
39	32364393.15	5676942.49
40	32364402.09	5676947.62
41	32364418.85	5676957.00
42	32364455.38	5676970.27
43	32364496.90	5677000.64
44	32364460.83	5677085.75
45	32364469.46	5677107.97
46	32364175.90	5677121.94
47	32364769.39	5677151.41
48	32364784.86	5677160.07
49	32364800.13	5677162.37
50	32364833.16	5677155.07
51	32364857.92	5677159.40
52	32364377.63	5676925.90
53	32364361.12	5676916.64
54	32364334.44	5676901.78
55	32364300.94	5676882.47
56	32364284.38	5676972.62
57	32364260.14	5676957.97
58	32364245.48	5676948.44
59	32364237.54	5676943.32
60	32364222.43	5676933.48
61	32364214.77	5676928.40
62	32364206.88	5676922.79
63	32364198.14	5676916.36
64	32364185.23	5676906.86
65	32364170.08	5676905.64
66	32364151.12	5676871.19
67	32364132.91	5676766.92
68	32364122.17	5676756.36
69	32364107.35	5676746.69
70	32364092.89	5676735.31
71	32364078.37	5676723.68
72	32364063.68	5676711.34
73	32364040.30	5676693.69
74	32364020.14	5676677.68
75	32364008.34	5676668.12
76	32363995.52	5676657.58
77	32363979.48	5676643.50
78	32363971.00	5676636.01
79	32363962.86	5676626.55
80	32363953.20	5676619.36
81	32363960.44	5676616.20
82	32363974.32	5676600.86
83	32363986.90	5676587.25
84	32363996.69	5676574.65
85	32363999.74	5676573.38
86	32364000.83	5676572.70
87	32363960.28	5676621.79
88	32363964.93	5676626.42

Ergänzung der Rechtsgrundlagen
Ab dem 25.11.2016 gilt das Landeswassergesetz (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934).

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

